

Begriff des Beamten

§ 359

Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte.

Ann.: Vgl. Vorbem. zu § 331.

NEUNUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

ÜBERTRETUNGEN

§ 300

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig D-Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. *(aufgehoben)*; 9
2. *(gegenstandslos)*;
3. *(aufgehoben)*;
4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphenwertzeichen, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen anderen als die Behörde verabfolgt;